



Stand: September 2007

Bilaterale Verträge; Zulassung von Medizinalpersonen

Kriterien für die Zulassung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur selbständigen / unselbständigen Tätigkeit als Medizinalperson im Kanton Graubünden

Gesetzliche Grundlagen

a) gesundheitsrechtliche Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Medizinalperson sind in Art. 29 ff des am 19. Oktober 2005 teilrevidierten Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz, BR 500.000) geregelt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Stellvertretung einer Medizinalperson richten sich nach Art. 29b des Gesundheitsgesetzes. In Bezug auf die Tätigkeit als Assistentin oder Assistent unter der direkten fachlichen Verantwortung einer Medizinalperson sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG, die ein anerkanntes Diplom besitzen, eidgenössisch diplomierten Medizinalpersonen gleichgestellt; diese Tätigkeit ist bewilligungsfrei zulässig.

Die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel richtet sich nach Art. 2b bzw. Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die gestützt darauf erlassene Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe, in welcher für die Auflistung der anerkannten Diplome auf die einschlägigen Richtlinien verwiesen wird.

b) ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen und zur unselbständigen Berufsausübung ergeben sich aus

- dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (insbesondere Art. 10 sowie Art. 6 und 12 des Anhangs I) sowie
- der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (VEP).

Procedere gültig seit 1. Juni 2004

Voraussetzung A:

anerkanntes EU- Diplom gemäss den jeweils geltenden EU-Richtlinien

Die eidgenössische Anerkennung für Diplome bzw. Fachtitel ist einzuholen bei der

- schweizerischen Anerkennungsstelle für Diplome:
Medizinalberufekommission, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- bzw. bei der schweizerische Anerkennungsstelle für Fachtitel:
Medizinalberufekommission, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern.

Über die Modalitäten erteilt Auskunft: Bundesamt für Gesundheit, Fürsprecher Hanspeter Neuhaus
 Tel: +41 31 322 94 82 / Fax: +41 31 323 00 09
 Lawa@bag.admin.ch

Bitte beachten Sie:

- Es ist mit Bearbeitungsfristen von einigen Wochen zu rechnen.
- Die weiteren kantonalen Prozeduren gemäss Voraussetzung B (siehe umstehend) können erst *nach* Vorliegen der Anerkennung des Diploms erfolgen.

Voraussetzungen B:

ausländerrechtliche und gesundheitsrechtliche Zulassung

Aufenthaltsbewilligung, arbeitsmarktliche Beurteilung

➤ **Bewerber / Bewerberinnen mit Aufenthalt in der Schweiz**

- Selbständige Berufsausübung und Stellvertreter- bzw. Assistenzstätigkeit im ganzen Kanton Graubünden möglich
- eine entsprechende Bewilligung wird durch das Gesundheitsamt erteilt, sobald die Bedingungen gemäss Gesundheitsgesetz erfüllt sind (es gelten gleiche Bedingungen wie bei Personen mit eidgenössischem Diplom).

Gesuchsformulare für die Berufsausübungs- bzw. Stellvertretungsbewilligung sind erhältlich beim Gesundheitsamt Graubünden, Planaterrastrasse 16, CH-7001 Chur oder über Internet (www.gesundheitsamt.gr.ch, Bewilligungen).

➤ **Bewerber / Bewerberinnen aus dem Ausland zuziehend**

1. Fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung

(Anmeldung innert 8 Tagen nach Einreise bei der Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes)

2. Arbeitsbewilligung durch Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA),

Übergangsregelung nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge:

- Kontingentierung noch mindestens bis 31. Mai 2007

Die Abteilung Arbeitsbedingungen erteilt die Arbeitsbewilligung unter folgenden Voraussetzungen:

Unselbständige Tätigkeit (Assistent / Assistentin bzw. Stellvertreter / Stellvertreterin)

- Kontingent noch nicht ausgeschöpft
 (nur erforderlich, wenn die Anstellung die Dauer von 3 Monaten übersteigt; Anstellungen bis zu 3 Monaten unterliegen nur einem Meldeverfahren)

Selbständige Berufsausübung

- Kontingent noch nicht ausgeschöpft

3. Sanitätspolizeiliche Bewilligung durch das Gesundheitsamt

wird erteilt, sobald die Bedingungen gemäss Gesundheitsgesetz erfüllt sind (es gelten gleiche Bedingungen wie bei Personen mit eidgenössischem Diplom).

Gesuchsformulare für die fremdenpolizeiliche und arbeitsmarktliche Bewilligungen sind erhältlich bei jeder Gemeinde oder über Internet (www.afp.gr.ch; Unterordner Logistik, Formulare).

Gesuchsformulare für die Berufsausübungs- bzw. Stellvertretungsbewilligung sind erhältlich beim Gesundheitsamt Graubünden, Planaterrastrasse 16, CH-7001 Chur oder über Internet (www.gesundheitsamt.gr.ch, Bewilligungen).

➤ **Temporäre Berufsausübung im Kanton Graubünden mit bestehender Praxisbewilligung im EU-Ausland (90 Tage-Regelung)**

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU dürfen sich in die Schweiz begeben, um hier während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf auszuüben. Diese Dienstleistungserbringer/innen unterstehen einer Anzeigepflicht, wobei die Tätigkeit erst aufgenommen werden darf, wenn das Gesundheitsamt die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Gesundheitsgesetz bestätigt hat und eine Arbeitsbewilligung erteilt wurde. Die Anzeige wird innert drei Arbeitstagen seit Eingang des vollständigen Dossiers behandelt.

Anzeigeformulare sind erhältlich beim Gesundheitsamt Graubünden, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur.

Gesuchsformulare für die Arbeitsbewilligung sind erhältlich bei jeder Gemeinde oder über Internet (www.afp.gr.ch; Unterordner Logistik, Formulare).